

Geschäfts- und Kostenordnung

§1. Der Sachverständige für Strahlenschutz Dipl.-Phys. Ulrich Timmer ("**SV**") steht Betreibern von Röntgeneräten, Störstrahlern, Gammadiagnostikgeräten und umschlossenen radioaktiven Stoffen (**Auftraggeber**, „**AG**") zur **Vorbereitung und Durchführung von Strahlenschutzprüfungen** zur Verfügung. Die Durchführung von Strahlenschutzprüfungen erfolgt **auf Basis der behördlichen Bestimmung als Einzelsachverständiger, geltender gesetzlicher Regeln und ggf. länderspezifischer Festlegungen, sowie der vorliegenden Kosten- und Geschäftsordnung. Der SV ist bundesweit tätig und kümmert sich selbst um die ggf. erforderliche Vorabmitteilung an die zuständigen Behörden. Vertragspartner für Terminvereinbarung und Auftragsabwicklung ist Dipl.-Phys. Ulrich Timmer, bzw. die SV-Büro U. Timmer Service GbR ("**SV-Büro**").** Die SV-Büro GbR kümmert sich dabei vorrangig um Werbung und Kommunikation und um die Gewinnung von Neukunden, sowie zugehörige Verwaltungsaufgaben. Sofern Prüfungen vereinbart werden, führt sie ausschließlich der SV durch.

§2. Ein **Termin zur Sachverständigenprüfung gilt als vereinbart**, wenn eine Anfrage vorliegt, und ein Termin vom Sachverständigen oder dem SV-Büro bestätigt wurde. Voraussetzung für das Tätigwerden des SV vor Ort ist eine **schriftliche Bestellung**, die ggf. auch vor Ort durch einen Bestellberechtigten unterzeichnet werden kann. Dabei werden die zu **erwartenden Kosten**, sowie im Bericht verwendbare **Betreiberangaben** durch den Betreiber bestätigt. Falls eine **Fremdverwaltung** besteht, muss zusätzlich die vollständige Vertragserfüllung durch den Fremdverwalter bestätigt werden (z.B. bei Insolvenz). Mit der Bestellung wird die Kosten- und Geschäftsordnung anerkannt, einsehbar unter meinstrahlenschutz.de.

§3. **Leistungen, Fahrtkosten und Zeitaufwände des SV werden** nach Entscheidung des SV entweder **mit den im Anhang genannten Pauschalsätzen oder mit dem Honorarstundensatz abgegolten**. Wird nach Pauschalsätzen abgerechnet, wird erwartet, dass die Prüfung zügig und ohne Wartezeit durchgeführt werden kann. Der Honorarstundensatz bzw. das aus der Summe der relevanten Pauschalsätze ermittelte Honorar beinhaltet alle Nebenkosten wie z.B. Vorbereitungszeiten, Verwaltungsaufwand, Anfertigung von Kopien, Porto- und Telefonkosten sowie streckenabhängiger Aufwand für Fahrten zum Prüfungsort. Der Gebührenrechner unter meinstrahlenschutz.de dient dabei zur Orientierung und ist unverbindlich, ein vertraglicher Anspruch kommt erst zustande, wenn eine entsprechende Webanfrage vom SV per Mail beantwortet und mit Termin bestätigt wird.

§4. Eine **Auftragsstornierung** bis 4 Wochen vor dem vereinbarten Termin ist kostenlos, **bis eine Woche vor dem Termin wird eine Stornogebühr** in Höhe der im Anhang festgelegten Pauschale fällig, **bei späteren Absagen 50% der Auftragssumme**, sofern keine Vereinbarung für einen Ersatztermin zustande kommt. **Fahrtkosten** werden dabei nur dann berechnet, wenn der Sachverständige vor Ort erschienen ist. **Nach Durchführung der Prüfung vor Ort ist kein Rücktritt möglich**, auch wenn explizit auf die Erstellung eines Berichtes verzichtet wird. Verspätungen oder Terminverschiebungen seitens des Sachverständigen können sich aus vorausgehenden Prüfungen oder der Verkehrssituation ergeben und berechtigen nicht zum Rücktritt vom Auftrag oder zur Rechnungskürzung. Bei mehr als einer Stunde Verspätung des Sachverständigen kann der AG einen Ersatztermin vereinbaren. In diesem Fall können keine Mehraufwände seitens des AG geltend gemacht werden.

§5. Der AG verpflichtet sich, für die Dauer der Prüfung die zu prüfenden Geräte und ggf. den erforderlichen **EDV-Zugang betriebsbereit und verfügbar zu machen, sowie alle notwendigen Angaben und Unterlagen sowie sachkundiges Personal bereitzustellen**. Patientenaufnahmen während der Prüfung sind aber in der Regel möglich. Treten erhebliche Verzögerungen auf, die nicht vom Sachverständigen zu vertreten sind, z.B. Wartezeiten insgesamt über 15 min, kann zeitlicher Mehraufwand in Rechnung gestellt werden. Wenn absehbar ist, dass eine Prüfung nicht durchführbar ist oder vor Ort mehr als eine Stunde Zeitaufwand pro Gerät entsteht, kann die Prüfung vom Sachverständigen abgebrochen werden, um Verspätungen bei Anschlussterminen zu vermeiden. **Der AG räumt dem SV das unabdingbare Recht ein, Ergebnisse der Prüfung genehmigungs- oder anzeigepflichtiger Geräte an die zuständige Aufsichtsbehörde zu berichten.** Gemäß den Auflagen der behördlichen Bestimmung wird der SV Stillschweigen gegenüber Dritten und über sonstige betriebliche Informationen des AG wahren.

§6. Der AG stimmt der **Verwendung der** bei Vorbereitungen, Prüfungen und Beratungen erstellten **Daten und Fotos zur Verwendung für Berichtserstellung, Qualitätssicherung und Recall zu**. Anonyme Fotos können auch zu Fachkundes Schulungen verwendet werden.

§7. Der AG stimmt dem Einsatz der vom Sachverständigen sorgfältig ausgewählten und genutzten **Dienstleistern (wie Lettershop, Messlabor)** und soweit zur Nutzung benötigt und unvermeidbar erforderlich, auch der Mitteilung von Daten des Betreibers an die Dienstleister zu.

§8. Der **Prüfbericht** geht dem AG **binnen vier Wochen** nach Prüfung zu, eine Kopie schickt der Sachverständige an die zuständige Aufsichtsbehörde. Kürzere Lieferzeiten können vereinbart werden. Je nach Vereinbarung erfolgt die **Bericht- und Rechnungslegung als pdf per Mail oder auf besonderen Wunsch in Papierform per Post**. Mit Übersendung des Berichtes und ggf. nach Verstreichen des für eine Mangelbeseitigung festgesetzten Termins gilt die Prüfung als abgeschlossen und wird zur weiteren Verfolgung der Mangelbeseitigung an die Aufsichtsbehörde übergeben. Inhaltliche oder formale **Beanstandungen am Bericht** müssen dem Sachverständigen unverzüglich nach Bekanntwerden mitgeteilt werden. Sie werden ausschließlich von ihm nachgebessert und **berechtigten nicht zu Einbehalten oder zum Rücktritt vom Auftrag**.

§9. Die **Prüfplaketten** erinnern an den nächsten Wiederholungstermin und stellen keinen Prüfungsnachweis dar.

§10. Der Sachverständige behält sich das Recht vor, **Vorauszahlung vor Durchführung einer angefragten Prüfung einzufordern**, insbesondere, wenn bei der letzten Prüfung Zahlungen gemahnt werden mussten. Auch behält er sich das Recht vor, **vor der Zusendung von Prüfungsberichten und nach Mangelbeseitigung erstellten Bescheinigungen auf der Begleichung der Rechnung zu bestehen**. Unabhängig davon bleiben die Prüfungsberichte und Bescheinigungen bis zum Ausgleich der Rechnung Eigentum des Sachverständigen.

§11. **Rechnungen sind sofort fällig, wenn keine Zahlungsfrist vereinbart wurde**. Ist die Rechnung 14 Tage nach Erhalt immer noch offen, oder das vereinbarte Zahlungsziel überschritten, gerät der AG automatisch in Verzug. Es erfolgt eine gebührenpflichtige Mahnung mit Setzen einer Nachfrist. Ist danach noch kein Zahlungseingang feststellbar, wird ein gerichtliches Mahnverfahren zulasten des AG eingeleitet.

§12. Diese Fassung der **Kosten- und Geschäftsordnung inklusive des Anhangs gilt mit Veröffentlichung**, bis eine neue Version vorgelegt wird. Sollten einzelne Punkte unwirksam sein, sind diese sinngemäß zu ersetzen. Der bestätigte Auftrag bleibt gültig.

§13. Für Rechtsstreitigkeiten gilt Berlin als vereinbarter Gerichtsstand.

Berlin, den 9. November 2020



Anhang zur Geschäfts- und Kostenordnung: Pauschalsätze für Prüfungen an Röntgeneinrichtungen, Störstrahlern und Isotopen

Der Preis für eine Strahlenschutzprüfung berechnet sich in der Regel aus Termin und Fahrtkosten bezogenen Pauschalen (A1+A2), plus gerätebezogenen Pauschalen (B1-B8), und sonstigen Mehraufwandspauschalen (C1-C4). Serviceleistungen (D1, D2) werden ggf. extra in Rechnung gestellt. Dem SV steht es frei, alternativ einen Honorarstundensatz i.H.v. € 100,00 brutto nach Zeitaufwand inkl. Fahrten und Verwaltungstätigkeiten abzurechnen.

Pos. A1	Ortsterminpauschale, pro Termin vor Ort (Rechnungslegung mit Prüfbericht und Zahlung nach Rechnungseingang)	€ 49,00
Pos. A1'	Ortsterminpauschale, pro Termin vor Ort (bei formalem Angebots- und Bestellprozess bzw. Zahlungszielen > 14 Tagen)	€ 99,00
Pos. A2	Fahrtkostenpauschale, pro Termin vor Ort und je angefangene 50 km Entfernung (Auto) vom HBF Berlin oder einem vom Kunden vermittelten Anschlusstermin	€ 50,00
Pos. B1	Strahlenschutzprüfung an Dental-Röntgengerät mit einer Modalität, Dental-Tubusgerät (TUB) oder einfaches Spezialgerät (PSA, FRS, DVT), je Gerät *)	€ 99,00
Pos. B2	Strahlenschutzprüfung an Dental-Kombigerät (PSA/FRS, PSA/DVT) mit Zusatzmodalität, je Gerät *)	€ 149,00
Pos. B3	Strahlenschutzprüfung an Dental-Dreifachkombigerät (PSA/DVT/FRS), je Gerät *)	€ 199,00
Pos. B4	Dokumentation einer Konstanzprüfung, Anschlussmessung, Referenzaufnahme, oder Kontrolle einer Abnahmeprüfung (Röntgengerät oder Monitor), pro Protokoll oder Bild	€ 25,00
Pos. B5	Zuschlag für dokumentierte Ortsdosisleistungsmessung (ODM) oder erstellte Skizze (z.B. DVT Erstprüfung/Änderung, bei ortsfesten techn. Strahlern), pro Bericht und Skizze	€ 25,00
Pos. B6	Strahlenschutzprüfung an einem technischen Röntgenstrahler (ohne Gepäckdurchleuchtungsanlage) oder Gammaradiographiegerät *)	€ 150,00
Pos. B7	Strahlenschutzprüfung an einer Gepäckdurchleuchtungsanlage oder einem Störstrahler *)	€ 99,00
Pos. B8, B8'	B8: Dichtheitsprüfung an umschlossenen radioaktiven Stoffen, je gewischem Isotop ggf. zuzüglich B8': Fremdkosten der Messauswertung in einem qualifizierten Prüflabor	€ 50 plus Laborkosten
Pos. C1	Expresszuschlag: Erstellung und Übergabe der Prüfberichte binnen 3 Tagen (sonst Zusendung innerhalb der gesetzlichen Frist von vier Wochen), pro Prüftermin	€ 50,00
Pos. C2	Mehraufwandszuschlag bei Mangelkategorie/2/, pro Gerät mit Mangel für die Fristverfolgung mit Dokumentenprüfung und ggf. separat ausgestellte Bescheinigung	€ 25,00
Pos. C3	Mehraufwandszuschlag bei Mangelkategorie/1/, pro Termin (A1, A2) und Gerät (C2) (zusätzlicher Ortstermin erforderlich zur Nachkontrolle vor Ort)	Pos. A1 + A2 + C2
Pos. C4	Zuschlag für unvorhersehbaren zeitlichen Mehraufwand, je 15 min (z.B. zur Ordnung der Betreiberdokumente, für Nachschulungen oder bei Wartezeiten)	€ 25,00
Pos. D1, D1'	D1: Mahnpauschale für Verwaltungsmehraufwand und Verzugszinsen, sowie D1': Stornogebühr bei rechtzeitiger Absage eines bestätigten Prüftermins	€ 25,00
Pos. D2	Pauschale für die Zusendung von Berichten in Papierform, je Bericht	€ 5,00

*) Hinweis: Falls Ortsdosismessungen oder Skizzen erforderlich sind, fallen pro Bericht zusätzlich Kosten nach Pos. B5 an.

Falls nicht anderes (A1', D2) vereinbart: Alle Zahlungen sind mit Rechnungseingang fällig, die Berichts- und Rechnungslegung erfolgt als pdf per E-Mail, Die Preisliste gilt ab sofort. Alle Preise sind Endpreise und beinhalten ggf. die gesetzliche Umsatzsteuer.

Berlin, den 9. November 2020